

15.Mai 1991

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 16. MAI 1991 Ltg. 314/A - 1/53 S. M. G. Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Breininger, Ing.Heindl, Lugmayr, Lembacher, Auer Hubert, Dirnberger, Gabmann, Friewald und Sauer

betreffend Einrichtung von Sozialsprengeln in Niederösterreich

Ziel eines sozialen Gemeinwesens muß es sein, daß jedes Mitglied einer Gemeinschaft die Möglichkeit hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Menschen sollen möglichst in Freiheit jene Lebensform suchen können, die sie für ihre Bedürfnisse am angemessensten erachten und nicht von - noch so gut gemeinten - Einrichtungen zwangsbeglückt werden. Im Bereich der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen ist dafür in den letzten Jahren in Niederösterreich viel geschehen:

Seit 1978 bestehen Sozialstationen, die soziale Dienste durchführen und von der Bundesseite als vorbildlich anerkannt werden. Sie können als Vorstufe für Sozial- und Gesundheitssprengel gesehen werden. Diese Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der Caritas der Diözesen Wien und Niederösterreich und von der NÖ Volkshilfe betreut. Ziel dieses Antrages ist es nunmehr, auf diesen gewachsenen und weit entwickelten Strukturen aufzubauen und die verschiedenen bestehenden Angebote durch Koordinierung zu verbessern und so eine noch bessere Versorgung zu sichern. Die bestehende Vielfalt darf dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen werden: Der einzelne Mensch, der Hilfe braucht, soll nicht auf das Angebot einer einzigen Organisation angewiesen sein, sondern soll die Freiheit haben zu wählen, wer ihn betreuen soll.

Als Organisationsgröße für den Sozialsprengel bietet sich der Verwaltungsbezirk in idealer Weise an: einerseits ist er überschaubar genug, um die bestehenden Angebote sinnvoll koordinieren zu können, andererseits aber groß genug, um für den einzelnen Bürger ein vielfältiges Angebot zu ermöglichen. Darüber hinaus ist er als wichtige Verwaltungseinheit schon jetzt jene Organisationsebene, auf der viele Aktivitäten organisiert und betrieben werden. In besonderen Fällen - etwa wegen einer besonderen geographischen Struktur oder einer räumlichen Trennung von Teilen des Verwaltungsbezirkes - soll es möglich sein, durch die Errichtung von Außenstellen die Nähe zum Bürger zu wahren.

Durch die Ansiedlung des Sozialsprengels bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine optimale Zusammenarbeit mit jenen Institutionen gewährleistet, die die behördlichen Agenden in den betroffenen Bereichen besorgen. Darüber hinaus wird durch die Heranziehung des informierten und geschulten Personals der Bezirksverwaltungsbehörden der finanzielle Aufwand für die Sozialsprengel äußerst gering gehalten. Damit ist es möglich, finanzielle Mittel verstärkt für die direkte Hilfe der Betroffenen und nicht für den Aufbau neuer bürokratischer Strukturen zu verwenden.

Aufgabe des Sozialsprengels soll es sein, die verschiedenen Angebote in den Bereichen Soziales und Gesundheit zu koordinieren. Diese Angebote sind gerade im örtlichen Bereich nicht zu trennen. So wirken schon derzeit die niedergelassenen Ärzte und die betreuenden Krankenschwestern bzw. Haushilfen in der Hauskrankenpflege zusammen. Selbstverständlich bestehen auch enge Kontakte zwischen den Krankenanstalten, den Pflege- und Pensionistenheimen sowie den sonstigen Einrichtungen der freien Wohlfahrt. Die Bezirksverwaltungsbehörde, insbesondere Sozial-, Gesundheits- und Jugendabteilung wirken mit diesen Einrichtungen sowohl auf der Ebene der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zusammen.

Alle genannten Organisationen und Personen sollen im Sozialsprenkel zusammenarbeiten, ihre Erfahrungen austauschen und ihre Aktivitäten koordinieren können. Für den hilfeschenden Bürger soll der Sozialsprenkel eine Anlaufstelle sein, wenn ihm die unmittelbaren Hilfsangebote nicht persönlich bekannt sind oder er diese nicht direkt erreichen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Fidesser u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIAL- und GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.